

Informationen zum Teilnahmeantrag 2023:

FRL AUK/2023, FRL ÖBL/2023 und FRL TWN/2023



Förder- und Fachbildungszentrum Wurzen

2023

Naturschutz und nachhaltige Flächenbewirtschaftung

Förderrichtlinien (FRL):

AUK/2023, ÖBL/2023 und TWN/2023

(alle Angaben unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen!)

Förderperiode 2023 – 2027

FRL AUK/2023: Teilnahmeantrag (einmalig)

Förderperiode 2023 – 2027

FRL AUK/2023: Teilnahmeantrag (TNA) (einmalig)

- I Für die Teilnahme an der Förderung nach der Förderrichtlinie AUK/2023 ist ein einmaliger Teilnahmeantrag für alle Maßnahmen notwendig.
- I Dies gilt nicht für die Maßnahmen AL 14, GL 2b und GL 10, welche eine vorgeschaltete investive Förderung haben.
- I Der Teilnahmeantrag ist vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres im Zeitraum vom 1. November bis 15. Dezember in [DIANAweb](#) zu stellen.
- I Mit Bescheid zum Teilnahmeantrag, werden der Bewilligungsumfang in Hektar je Maßnahme und der Verpflichtungszeitraum festgesetzt.
- I **Der Teilnahmeantrag ist die zwingende Voraussetzung, um im darauffolgenden Jahr den ersten jährlichen Auszahlungsantrag stellen zu können.**

Förderperiode 2023 – 2027

FRL AUK/2023: Teilnahmeantrag (TNA) (einmalig)

ACHTUNG, für das Antragsjahr 2024 ist ein erneuter Teilnahmeantrag nur notwendig für:

- I Neuantragstellende,**
- I Antragstellende die nicht beantragte bzw. bestätigte neue Maßnahmen hinzufügen möchten oder**
- I Antragstellende, die mit der Teilnahmebestätigung 2023 bestätigten Maßnahmen im Auszahlungsantrag 2023 nicht beantragen konnten/wollten und diese Maßnahmen nun im Auszahlungsantrag 2024 (erneut) beantragen wollen.**

Förderperiode 2023 – 2027

FRL AUK/2023: Auszahlungsantrag (jährlich)

- I Der **jährliche** Auszahlungsantrag ist die **Voraussetzung**, um für das jeweilige Verpflichtungsjahr eine **Zuwendung** erhalten zu können.
- I Er ist verpflichtend im Rahmen des Sammelantrags bis zum **15. Mai** zu stellen.
- I Im Auszahlungsantrag können nur diejenigen Maßnahmen geltend gemacht werden, welche zuvor auch mit Bescheid zum Teilnahmeantrag bewilligt wurden, bzw. die Maßnahmen, die zuvor schon im Auszahlungsantrag 2023 beantragt und bewilligt worden sind.

Förderperiode 2023 – 2027

FRL AUK/2023: Erweiterungs- und Ersetzungsantrag

- I Der **Erweiterungsantrag** ist weggefallen!!!
- I Der **Ersetzungsantrag** ist ebenfalls weggefallen!
- I Wird eine Umwandlung in eine naturschutzfachlich höherwertigere Maßnahme auf fachliche Empfehlung der Naturschutzfachbehörde während des laufenden Verpflichtungszeitraumes vorgenommen, ist ein normaler TNA notwendig.

Unter Vorbehalt:

- I Flächenzugänge bei laufenden Maßnahmen werden nur über den Auszahlungsantrag des Folgejahres beantragt.
- I Der Abgleich der 50%-Regelung bei Flächenzugängen rotierender Maßnahmen mit Neubeginn des VZ erfolgt ebenfalls im Rahmen der Bewilligung des Auszahlungsantrages im Folgejahr.



Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ([FRL AUK/2023](#)) Maßnahmen auf Ackerland

Wasserqualität	Biodiversität		Bodenschutz
AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha	AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha	AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen 686 EUR/ha	AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus 199 EUR/ha 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2
AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha	AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 540 EUR/ha 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a	AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha	Genetische Ressourcen
AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue 241 EUR/ha	AL 5c Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a	AL 9 Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha	AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha
AL 12 Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha	AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker 631 EUR/ha	AL 10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha	Wald
AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha	AL 6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha	AL 15 Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha	AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 1.935 EUR/ha

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) – Maßnahmen auf Grünland

FRL AUK/2023, Teil A (ELER-finanziert)				
<p>GL 1a Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten 2023/24 = 94 EUR/ha 2025 = 109 EUR/ha 2026 ff. = 124 EUR/ha</p>	<p>GL 3a Offenlandbiotop mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen 525 EUR/ha</p>	<p>GL 5a Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.06. 397 EUR/ha</p>	<p>GL 6 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung 311 EUR/ha</p>	<p>GL 9 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland 1.145 EUR/ha</p>
<p>GL 1b Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten 2023/24 = 123 EUR/ha 2025 = 138 EUR/ha 2026 ff. = 153 EUR/ha</p>	<p>GL 3b Offenlandbiotop mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen 380 EUR/ha</p>	<p>GL 5b Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.06. 422 EUR/ha</p>	<p>GL 7 Staffelmahd auf Grünland 64 EUR/ha</p>	<p>GL 10 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormalig als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 639 EUR/ha</p>
		<p>GL 5c Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08. 482 EUR/ha</p>	<p>GL 8 Faunaschonende Mahd auf Grünland 57 EUR/ha</p>	
FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemahd (GAK-finanziert)				
<p>GL 2a Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaunen 364 EUR/ha</p>	<p>GL 4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen 409 EUR/ha</p>	<p>GL 5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause 534 EUR/ha</p>	<p>GLB Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 734 EUR/ha GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.539 EUR/ha GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.095 EUR/ha</p>	
<p>GL 2b Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaunen und auf Moorflächen 2.943 EUR/ha</p>	<p>GL 4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern 380 EUR/ha</p>	<p>GL 5e Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause 329 EUR/ha</p>	<p>GLB Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis GLB 2a – mittlerer Erschwernis – 888 EUR/ha GLB 2b – hoher Erschwernis – 2.234 EUR/ha GLB 2c – sehr hoher Erschwernis – 5.393 EUR/ha</p>	



Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die zur Förderung nach der FRL AUK/2023 beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.
- Die Förderung erfolgt nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.
- Die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie.
- Die maßnahmenspezifische Mindestschlaggröße muss eingehalten werden.

Allgemeine Förderverpflichtungen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege werden zeitnah veröffentlicht.
- Beantragung und Anbau beziehungsweise Bewirtschaftung mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart.
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung.

Allgemeine Hinweise

- Die erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.
- Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen, die über die in den einzelnen Maßnahmen AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 13 genannten Ausnahmen hinausgehen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Bestätigung der Ausnahme im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. zuständige Wasserfachbehörde.
- Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem sind bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Fläche des Bruttoschlages möglich.
- Allgemeine Hinweise der Fachbehörden sind unter [Hinweise Allg AL.pdf](#) zu finden.



Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die zur Förderung nach der FRL AUK/2023 beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.
- Die Förderung erfolgt nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.
- Die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie.
- Die maßnahmenspezifische Mindestschlaggröße muss eingehalten werden.

Allgemeine Förderverpflichtungen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege werden zeitnah veröffentlicht.
- Beantragung und Bewirtschaftung mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart (Nutzungscode).
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung, tiefe Fahrspuren sowie nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen.
- Kein Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfungsschnitte, Entwicklungspflege).

Allgemeine Hinweise

- Die erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.
- Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen, die über die in den einzelnen Maßnahmen auf Grünland (einschließlich Biotoppflegemahd) genannten Ausnahmen hinausgehen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Bestätigung der Ausnahme im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. zuständige Wasserfachbehörde.
- Ungenutzte Bereiche können rotieren und dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter [Hinweise Allg. GL.pdf](#) zu finden.

FRL AUK/2023:

Verpflichtungszeitraum und Verpflichtungsjahr

- Der Verpflichtungszeitraum für alle Maßnahmen der Förderrichtlinie AUK/2023 beträgt fünf Jahre und beginnt zum 1. Januar des Jahres, welches unmittelbar auf den gültigen Teilnahmeantrag folgt.
- Das einzelne Verpflichtungsjahr betrifft jeweils den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Eine Herbstaussaat bzw. -ansaat vor Beginn des Verpflichtungsjahres ist bei den Maßnahmen AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9 und AL 11 zulässig.
- Alle Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind über die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes einzuhalten.

FRL AUK/2023: Schlagbezogene Angaben (digital)

- Die schlagbezogenen Angaben dienen dem Nachweis, dass alle Förderverpflichtungen erfüllt wurden und keine den Zielen der Maßnahme entgegenstehenden Tätigkeiten erfolgt sind.
- Sie sind daher so zu führen, dass sämtliche Förderverpflichtungen für alle geförderten Flächen und Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können.
- Die Angaben sind dabei grundsätzlich aktuell zu halten.
- Wichtig ist die vollständige Dokumentation aller Bewirtschaftungsgänge, um die Einhaltung aller Verpflichtungen prüfen zu können.
- Die Nutzung der webbasierten Anwendung [DIANAweb](#) ist nicht verpflichtend, jedoch müssen die Angaben zwingend digital geführt werden. Dies ist auch mit individueller digitaler Firmware (z.B. Schlagkarteiprogramm, Microsoft Excel) möglich oder es können die angeführten Vordrucke verwendet werden.

Förderperiode 2023 – 2027

FRL ÖBL/2023: Teilnahmeantrag (einmalig)

Förderperiode 2023 – 2027

FRL ÖBL/2023: Teilnahmeantrag (einmalig)

- Für die Teilnahme an der Förderung nach der Förderrichtlinie ÖBL/2023 ist ein einmaliger Teilnahmeantrag notwendig.
- Dieser ist vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres im Zeitraum vom 1. November bis 15. Dezember in [DIANAweb](#) zu stellen.
- Das Ökozertifikat (Artikel 35 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848) oder der unterzeichnete Kontrollvertrag (erstmalige Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848) sind verpflichtende Anlagen zum Teilnahmeantrag.
- Die Teilnahme am Förderprogramm der Förderrichtlinie ÖBL/2023 und der Verpflichtungszeitraum wird mit Bescheid festgesetzt.
- Der Teilnahmeantrag ist die zwingende Voraussetzung, um im darauffolgenden Jahr den ersten jährlichen Auszahlungsantrag stellen zu können.

Förderperiode 2023 – 2027

FRL ÖBL/2023: Auszahlungsantrag (jährlich)

- Der jährliche Auszahlungsantrag ist die Voraussetzung, um für das jeweilige Verpflichtungsjahr eine Zuwendung erhalten zu können.
- Er ist im Rahmen des Sammelantrags bis zum 15. Mai zu stellen.

Förderung Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023																						
Kulisse: nein, Ackerland, Dauergrünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen im Freistaat Sachsen			Lage: gesamtbetrieblich																			
Mindestschlaggröße: 0,3000 ha		jährliche Zuwendung																				
<ul style="list-style-type: none"> Die Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde. Betreiben von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr bis 31.01. des Folgejahres Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind unter (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden. 	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Einführung</th> <th colspan="2">Beibehaltung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ÖBL E 1AL</td> <td>335 EUR/ha</td> <td>ÖBL B 1AL</td> <td>230 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖBL E 2GL</td> <td>335 EUR/ha</td> <td>ÖBL B 2GL</td> <td>230 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖBL E 3G</td> <td>482 EUR/ha</td> <td>ÖBL B 3G</td> <td>413 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖBL E 4DK</td> <td>1.410 EUR/ha</td> <td>ÖBL B 4DK</td> <td>890 EUR/ha</td> </tr> </tbody> </table>		Einführung		Beibehaltung		ÖBL E 1AL	335 EUR/ha	ÖBL B 1AL	230 EUR/ha	ÖBL E 2GL	335 EUR/ha	ÖBL B 2GL	230 EUR/ha	ÖBL E 3G	482 EUR/ha	ÖBL B 3G	413 EUR/ha	ÖBL E 4DK	1.410 EUR/ha	ÖBL B 4DK	890 EUR/ha
	Einführung		Beibehaltung																			
	ÖBL E 1AL	335 EUR/ha	ÖBL B 1AL	230 EUR/ha																		
	ÖBL E 2GL	335 EUR/ha	ÖBL B 2GL	230 EUR/ha																		
	ÖBL E 3G	482 EUR/ha	ÖBL B 3G	413 EUR/ha																		
ÖBL E 4DK	1.410 EUR/ha	ÖBL B 4DK	890 EUR/ha																			
Transaktionskostenzuschlag: 40 EUR/ha, max. 550 EUR/ha																						
Hinweise																						
Das gültige Zertifikat gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 (oder der Kontrollvertrag, wenn der Betrieb erstmalig am Kontrollverfahren teilnimmt und das Zertifikat noch nicht ausgestellt wurde) ist verpflichtende Anlage zum Teilnahmeantrag. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Bewilligungsbehörde das neue gültige Zertifikat vorzulegen.																						
Kombinationsmöglichkeiten mit																						
FRL AUK/2023	FRL ISA/2021	FRL AZL/2015	Öko-Regelungen																			
ist außer mit AL 2, AL 3, AL 4, AL 9, AL 14, GL 10 prinzipiell möglich. Bei Überschneidung von Förderverpflichtungen wird die Zuwendung AUK reduziert. Diese Reduzierungen sind bei den jeweiligen AUK-Maßnahmen aufgeführt. Bei Kombination mit einer AUK-Streifenmaßnahme im Bruttoschlag wird die Zuwendung nach FRL ÖBL/2023 nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt.	Die Kombination mit I_AL1 und I_AL2 im Bruttoschlag ist möglich, die Zuwendung nach FRL ÖBL wird nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt. Die Kombination mit I_GL ist möglich, die Zuwendung für FRL ISA wird um 230 EUR/ha reduziert.	möglich, wenn die Fläche in der Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegt und ein entsprechend förderfähiger Nutzungscode ausgewählt und die entsprechende Kultur angebaut wird.	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>ÖR1c Blühstreifen in DK</td> <td>150 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR1d Altgrasstreifen (GL)</td> <td>900/400/200 EUR/ha*</td> </tr> <tr> <td>ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)</td> <td>45 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)</td> <td>80 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)</td> <td>- 50 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR5 4 Kennarten</td> <td>240 EUR/ha</td> </tr> <tr> <td>ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)</td> <td>- 130/ - 50 EUR/ha**</td> </tr> <tr> <td>ÖR7 Natura 2000</td> <td>40 EUR/ha</td> </tr> </tbody> </table>	ÖR1c Blühstreifen in DK	150 EUR/ha	ÖR1d Altgrasstreifen (GL)	900/400/200 EUR/ha*	ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)	45 EUR/ha	ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	80 EUR/ha	ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)	- 50 EUR/ha	ÖR5 4 Kennarten	240 EUR/ha	ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)	- 130/ - 50 EUR/ha**	ÖR7 Natura 2000	40 EUR/ha			
ÖR1c Blühstreifen in DK	150 EUR/ha																					
ÖR1d Altgrasstreifen (GL)	900/400/200 EUR/ha*																					
ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)	45 EUR/ha																					
ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	80 EUR/ha																					
ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)	- 50 EUR/ha																					
ÖR5 4 Kennarten	240 EUR/ha																					
ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)	- 130/ - 50 EUR/ha**																					
ÖR7 Natura 2000	40 EUR/ha																					

* Höhe Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil; ** Abzug wird über NC plausibilisiert

Förderperiode 2023 – 2027

FRL ÖBL/2023: Verpflichtungszeitraum u. Verpflichtungsjahr

- I Der **Verpflichtungszeitraum** des ökologischen Anbauverfahrens basierend auf der **FRL ÖBL/2023** beträgt **fünf Jahre** und beginnt zum **1. Januar** des Jahres, welches unmittelbar auf den gültigen **Teilnahmeantrag** folgt.
- I Das einzelne Verpflichtungsjahr betrifft jeweils den Zeitraum vom **1. Januar bis 31. Dezember**.
- I **Alle Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen** sind über die Dauer des **fünfjährigen** Verpflichtungszeitraumes einzuhalten.

Förderperiode 2023 – 2027

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

FRL ÖBL/2023: Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

Schlagbezogene Angaben (digital)

- Die schlagbezogenen Angaben dienen dem Nachweis, dass keine den Zielen des ökologischen/biologischen Landbaus entgegenstehenden Tätigkeiten erfolgt sind.
- Sie sind daher so zu führen, dass sämtliche Bewirtschaftungsgänge für alle geförderten Flächen durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können.
- Die Angaben sind dabei grundsätzlich aktuell zu halten.
- Die Nutzung der webbasierten Anwendung [DIANAweb](#) ist nicht verpflichtend, jedoch müssen die Angaben zwingend digital geführt werden.
- Dies ist auch mit individueller digitaler Firmware (z.B. Schlagkarteiprogramm, Microsoft Excel) möglich oder es können die Vordrucke verwendet werden.

Förderperiode 2023 – 2027

FRL TWN/2023: Teilnahmeantrag (einmalig)

Förderperiode 2023 – 2027

FRL TWN/2023: Teilnahmeantrag (einmalig)

- I Vom **1. November bis 15. Dezember 2023** können Anträge zur Teilnahme am Förderprogramm der Richtlinie **TWN/2023** eingereicht (**Export TnA**) werden.
- I Der Verpflichtungszeitraum beginnt dann am **1. Januar 2024** für eine Dauer von **mindestens** fünf Jahren.
- I **Teil A** der Förderrichtlinie basiert auf der Grundlage des Deutschen Programms für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (**EMFAF**) für die Förderperiode 2023 - 2027 in der jeweils geltenden Fassung.
- I **Teil B** der Förderrichtlinie ist **GAK**-finanziert und unterstützt den Erhalt und die Verbesserung der Lebensgemeinschaften der Teiche und deren Vielfalt. Außerdem ist der gute Erhaltungszustand der Stillgewässer-Lebensräume und der daran gebundenen Arten zu sichern.

Förderperiode 2023 – 2027

FRL TWN/2023: Teilnahmeantrag (einmalig)

- Zuwendungen für die Maßnahme T 4a (Teil B der Förderrichtlinie) werden auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 für den Fischerei- und Aquakultursektor gewährt.
- Mit Bescheid zum Teilnahmeantrag werden der Bewilligungsumfang in Hektar je Maßnahme und der Verpflichtungszeitraum festgesetzt.
- Der Nachweis für Aquakulturunternehmen, die nach § 68a des [Agrarstatistikgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) auskunftspflichtig sind, ist eine verpflichtende Anlage zum Teilnahmeantrag für die Maßnahmen T1 - T3, einschließlich Tbio.
- Der Teilnahmeantrag ist die zwingende Voraussetzung, um im darauffolgenden Jahr den ersten jährlichen Auszahlungsantrag stellen zu können.

Förderperiode 2023 – 2027

FRL TWN/2023: Auszahlungsantrag (jährlich)

- Der jährliche Auszahlungsantrag ist die Voraussetzung, um für das jeweilige Verpflichtungsjahr eine Zuwendung erhalten zu können.
 - Er ist im Rahmen des Sammelantrags bis zum 15. Mai zu stellen.
 - Im Auszahlungsantrag können nur diejenigen Maßnahmen geltend gemacht werden, welche zuvor auch mit Bescheid zum Teilnahmeantrag bewilligt worden sind.

FRL TWN/2023: Übersicht Maßnahmen

STAATSMINISTERIUM
FÜR FORSCHUNG, KLIMASCHUTZ,
WASSER UND LANDBEWIRTSCHAFT



Maßnahmen der Teichbewirtschaftung und Pflege – Förderperiode 2023 – 2027 [Stand: 30.08.2022]																																		
Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für alle Maßnahmen - Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter https://sng.de/twn2023 veröffentlicht - Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten - dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserflächen) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels (Maßnahmen T1, T2, T3 wirtschaftliche Nutzung), bei T4 dauerhafte Erhaltung der Teichfläche (mindestens 25 % Anteil offene Wasserflächen) - kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)																																		
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmen T 2 bis T 4 (einschließlich Tbio) - keine Wassergefährdung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung - keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichblöcken bis 50 ha - keine Nutzung als Angelteiche - kein Bau von Stiegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation - Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal) - Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung und bei T 3 auch zum Graskarpfenbesatz bis maximal 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei extremer Verkrautung eines Teiches ist bei T 2 und T 3 nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal ein Jahr im Förderzeitraum ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich. - Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist nach Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich.																																		
Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft - Je Schlag werden Flächen bis zu 20 ha gefördert																																		
Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung <table border="1"> <thead> <tr> <th>T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft [205 * EUR/ha]</th> <th colspan="2">T 2 ohne Ertragsvorgabe Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Wasserpflanzen, Brutteiche [360 * / 138 EUR/ha]</th> <th>T 3 ZIELERTRAG in den Varianten: T 3a ohne Raubfischbesatz T 3b ohne Welsbesatz T 3a [583 * / 197 EUR/ha] T 3b [577 * / 193 EUR/ha]</th> <th>T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz *** [519 * EUR/ha]</th> <th colspan="2">Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <th>T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz [689 ** EUR/ha]</th> <th>T 4c Naturschutzteiche – Dauerstau [613 ** EUR/ha]</th> <th>T 4d Naturschutzteiche – Molche [820 ** EUR/ha]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Bruttschlagfläche - keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit folgendem Schutzstatus: Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächenmaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG. </td> <td> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttschlagfläche, bei ND/NV¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - oder maximal 50 kg Branntkalk je ha Bruttschlagfläche als Wasserkalkung - Graskarpfen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttschlagfläche als Wasserkalkung - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante </td> <td> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Nutzfischen, kein Besatz mit Raubfischen - keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - kein Besatz mit Graskarpfen außer GG/GV³ - T 3a: kein Besatz mit Raubfischen, T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig - Ertrag maximal 400 kg Nutzfische je ha Bruttschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante </td> <td> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen, kein Besatz mit Raubfischen - keine Düngung - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von K1-Teichen² verhindert, - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation zulässig - kein Besatz mit Graskarpfen, - Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante </td> <td> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz - keine Düngung - keine Kalkung - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - Dauerstau </td> <td> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz - keine Düngung - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert und - jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante S16 </td> </tr> <tr> <td> Tbio a Biokarpfen ohne Ertragsvorgabe [120 EUR/ha] - Teilnahme an T 2 - Ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes Tbio b Biokarpfen ZIELERTRAG [165 EUR/ha] - Teilnahme an T 3 - Ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes </td> <td> Mögliche Stauhaltungsvarianten: S11, S12, S13, S14, S15 </td> <td> Mögliche Stauhaltungsvarianten: S12, S13, S14, S15 </td> <td> Mögliche Stauhaltungsvarianten: S12, S13, S14, S15 </td> <td> Mögliche Stauhaltungsvarianten: S15, S16 </td> <td> Dauerstau </td> <td> Stauhaltungsvariante: S16 </td> </tr> </tbody> </table>							T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft [205 * EUR/ha]	T 2 ohne Ertragsvorgabe Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Wasserpflanzen, Brutteiche [360 * / 138 EUR/ha]		T 3 ZIELERTRAG in den Varianten: T 3a ohne Raubfischbesatz T 3b ohne Welsbesatz T 3a [583 * / 197 EUR/ha] T 3b [577 * / 193 EUR/ha]	T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz *** [519 * EUR/ha]	Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume							T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz [689 ** EUR/ha]	T 4c Naturschutzteiche – Dauerstau [613 ** EUR/ha]	T 4d Naturschutzteiche – Molche [820 ** EUR/ha]	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Bruttschlagfläche - keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit folgendem Schutzstatus: Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächenmaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG.	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttschlagfläche, bei ND/NV ¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - oder maximal 50 kg Branntkalk je ha Bruttschlagfläche als Wasserkalkung - Graskarpfen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttschlagfläche als Wasserkalkung - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Nutzfischen, kein Besatz mit Raubfischen - keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - kein Besatz mit Graskarpfen außer GG/GV ³ - T 3a: kein Besatz mit Raubfischen, T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig - Ertrag maximal 400 kg Nutzfische je ha Bruttschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen, kein Besatz mit Raubfischen - keine Düngung - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von K1-Teichen ² verhindert, - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation zulässig - kein Besatz mit Graskarpfen, - Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz - keine Düngung - keine Kalkung - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - Dauerstau	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz - keine Düngung - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert und - jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante S16	Tbio a Biokarpfen ohne Ertragsvorgabe [120 EUR/ha] - Teilnahme an T 2 - Ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes Tbio b Biokarpfen ZIELERTRAG [165 EUR/ha] - Teilnahme an T 3 - Ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes	Mögliche Stauhaltungsvarianten: S11, S12, S13, S14, S15	Mögliche Stauhaltungsvarianten: S12, S13, S14, S15	Mögliche Stauhaltungsvarianten: S12, S13, S14, S15	Mögliche Stauhaltungsvarianten: S15, S16	Dauerstau	Stauhaltungsvariante: S16
T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft [205 * EUR/ha]	T 2 ohne Ertragsvorgabe Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Wasserpflanzen, Brutteiche [360 * / 138 EUR/ha]		T 3 ZIELERTRAG in den Varianten: T 3a ohne Raubfischbesatz T 3b ohne Welsbesatz T 3a [583 * / 197 EUR/ha] T 3b [577 * / 193 EUR/ha]	T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz *** [519 * EUR/ha]	Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume																													
					T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz [689 ** EUR/ha]	T 4c Naturschutzteiche – Dauerstau [613 ** EUR/ha]	T 4d Naturschutzteiche – Molche [820 ** EUR/ha]																											
- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Bruttschlagfläche - keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit folgendem Schutzstatus: Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächenmaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG.	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttschlagfläche, bei ND/NV ¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - oder maximal 50 kg Branntkalk je ha Bruttschlagfläche als Wasserkalkung - Graskarpfen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttschlagfläche als Wasserkalkung - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Nutzfischen, kein Besatz mit Raubfischen - keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - kein Besatz mit Graskarpfen außer GG/GV ³ - T 3a: kein Besatz mit Raubfischen, T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig - Ertrag maximal 400 kg Nutzfische je ha Bruttschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen, kein Besatz mit Raubfischen - keine Düngung - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von K1-Teichen ² verhindert, - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation zulässig - kein Besatz mit Graskarpfen, - Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz - keine Düngung - keine Kalkung - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - Dauerstau	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz - keine Düngung - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert und - jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante S16																													
Tbio a Biokarpfen ohne Ertragsvorgabe [120 EUR/ha] - Teilnahme an T 2 - Ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes Tbio b Biokarpfen ZIELERTRAG [165 EUR/ha] - Teilnahme an T 3 - Ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes	Mögliche Stauhaltungsvarianten: S11, S12, S13, S14, S15	Mögliche Stauhaltungsvarianten: S12, S13, S14, S15	Mögliche Stauhaltungsvarianten: S12, S13, S14, S15	Mögliche Stauhaltungsvarianten: S15, S16	Dauerstau	Stauhaltungsvariante: S16																												

Stauhaltungsvarianten:

S11	S12	S13 - Sömmerung	S14	S15	S16
- Trockenlegung nach Abfischung im Frühjahr für mind. 6 Wochen - keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche ⁴ - vor Neubesamung ist Mulchen oder Grubbern möglich	- nach Abfischung im Herbst mind. bis 01.06. des Folgejahres Trockenlegung für Teichbereiche, - langsamer Anstau vor dem 01.06. möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben - keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche ⁴ - vor Neubesamung ist Mulchen oder Grubbern möglich	- Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres, - nur einmal im Verpflichtungszeitraum durchführbar - bei Beantragung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen	- Beginn Teichbespannung spätestens am 01.03. des Folgejahres	- sofortiger Wiederanstau nach Abfischen - Staubreiter müssen im Ablassbauwerk eingebracht sein, um den Zulauf zu ermöglichen (Staufähigkeit ist herzustellen)	- Kontrollabfischung mit anschließender winterlicher Trockenlegung für mindestens 2 Monate und - Beginn Teichbespannung spätestens am 01.02. des Folgejahres

¹ Nutzfisch Brut/Nutzfisch vorgestreckt
² Satzkarpen und andere Satzische
³ Graskarpfen Brut/Graskarpfen vorgestreckt
⁴ bis 20 Hektar, ** bis 5 Hektar

*** nur möglich für Antragsteller, die nicht Aqualandbetriebe sind, Antragsteller sind zur Abgabe der De-milieu-Erklärung verpflichtet

Förderperiode 2023 – 2027

FRL TWN/2023: Verpflichtungszeitraum u. Verpflichtungsjahr

- I Der Verpflichtungszeitraum für alle Maßnahmen der Förderrichtlinie TWN/2023 beträgt fünf Jahre und beginnt zum 1. Januar des Jahres, welches unmittelbar auf den gültigen Teilnahmeantrag folgt.
- I Das einzelne Verpflichtungsjahr betrifft jeweils den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- I Alle Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind über die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes einzuhalten.

Förderperiode 2023 – 2027

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



FRL TWN/2023: Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

Schlagbezogene Angaben (digital)

- Die schlagbezogenen Angaben dienen dem Nachweis, dass alle Förderverpflichtungen erfüllt wurden und keine den Zielen der Maßnahme entgegenstehenden Tätigkeiten erfolgt sind.
- Sie sind daher so zu führen, dass sämtliche Förderverpflichtungen für alle geförderten Flächen und Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können.
- Die Angaben sind dabei grundsätzlich aktuell zu halten.
- Wichtig ist die vollständige Dokumentation aller Bewirtschaftungsgänge, um die Einhaltung aller Verpflichtungen prüfen zu können.
- Die Nutzung der Anwendung im DIANA web ist nicht verpflichtend, jedoch müssen die Angaben zwingend digital geführt werden. Dies ist auch mit individueller digitaler Firmware (z.B. Schlagkarteiprogramm, Microsoft Excel) möglich.

Teilnahmeantrag (TnA) im DIANAweb

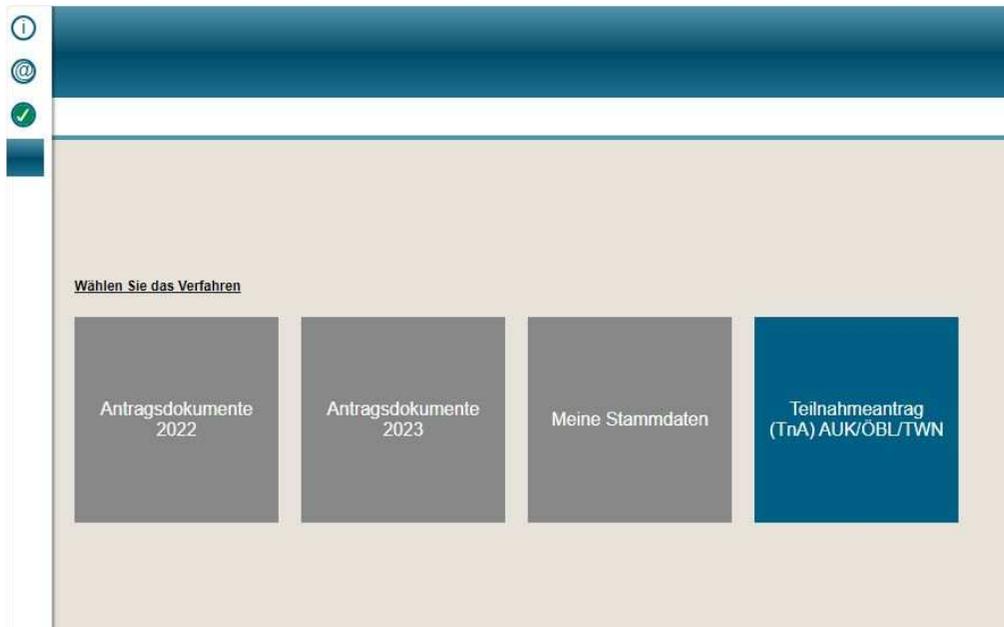
modularen Antragstellung

- Antragsdokumente
- Stammdatenmodul
- Modul zum Teilnahmeantrag

DIANAweb – modularen Antragstellung

Mit Beginn der neuen Förderperiode erfolgte in DIANAweb die Umstellung auf Module

➔ Nach der Anmeldung im Programm kann zwischen verschiedenen Verfahren (**Modulen**) ausgewählt werden



DIANAweb – Wechsel zur modularen Antragstellung

1. Antragsdokumente 2022 bzw. 2023 (Sammelantrag)

- ➔ Antragstellung des Sammelantrags bis 15.05.
- ➔ Korrekturanträge bis 30.09.

2. Meine Stammdaten

- ➔ alle Änderungen an den Stammdaten können im Kalenderjahr mit diesem Modul an die Behörde gemeldet werden
- ➔ keine Möglichkeit mehr, Stammdaten im Rahmen eines Antrags zu ändern

3. Teilnahmeantrag AUK/ÖBL/TWN

- ➔ Teilnahmeantrag ab 01.11.2023 bis 15.12.2023

Vorstellung des Moduls Teilnahmeantrag

Teilnahmeantrag nach den Förderrichtlinien AUK/2023, ÖBL/2023, TWN/2023

- Antragsjahr 2023 -

Antragsrelevante Stammdaten

Übersicht der von Ihnen im Stammdatenblatt ausgewählten antragsspezifischen Stammdaten. Änderungen dazu können Sie im Stammdatenblatt vornehmen.

ausgewählte Kontaktdaten

<input type="checkbox"/>	Ansprechpartner	Telefon	Handy	E-Mail	ggf. Fax
<input type="checkbox"/>					

Landwirtschaftliche Tätigkeit

Ich übe eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 GAPDZV aus. Ja Nein

Angaben zur Größe Ihres Unternehmens (Angaben notwendig bei Antrag FRL AUK/2023 Teil B)

Größenklasse	Anzahl der Mitarbeiter	Jahresumsatz oder / Jahresbilanzsumme	
Kleinstunternehmen	bis 9	bis 2 Mio. EUR / bis 2 Mio. EUR	<input type="checkbox"/>
Kleine Unternehmen	bis 49	bis 10 Mio. EUR / bis 10 Mio. EUR	<input type="checkbox"/>
Mittlere Unternehmen	bis 249	bis 50 Mio. EUR / bis 43 Mio EUR	<input type="checkbox"/>
Großunternehmen	über 249	über 50 Mio. EUR / über 43 Mio EUR	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Antragstellende nach FRL AUK/2023 Teil B der Größenklasse "Großunternehmen" sind verpflichtet, die Anlage "Beihilfeerklärung Biotoppflege" (Erklärung zur kontrafaktischen Fallkonstellation) bis zum 31.12. bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Anträge

Antrag auf Förderung von Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUK)

Hiermit beantrage ich eine Förderung nach FRL AUK/2023

Als Großunternehmen mit Antrag nach FRL AUK/2023 Teil B reiche ich bis zum 31.12.2022 die Anlage "Beihilfeerklärung Biotoppflege" bei der Bewilligungsbehörde ein. (Erklärung zur kontrafaktischen Fallkonstellation)

Antrag auf Förderung der ökologischen/biologischen Landbewirtschaftung (ÖBL)

Hiermit beantrage ich eine Förderung gemäß FRL ÖBL/2023

Als Nachweis der ökologischen Bewirtschaftung reiche ich das gültige Zertifikat oder die gültige Anmeldung bei der privaten Kontrollstelle gemäß Art. 34 Abs. 1 oder 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 bei der Bewilligungsbehörde ein.

Vorstellung des Moduls Teilnahmeantrag GIS-Detailbereich

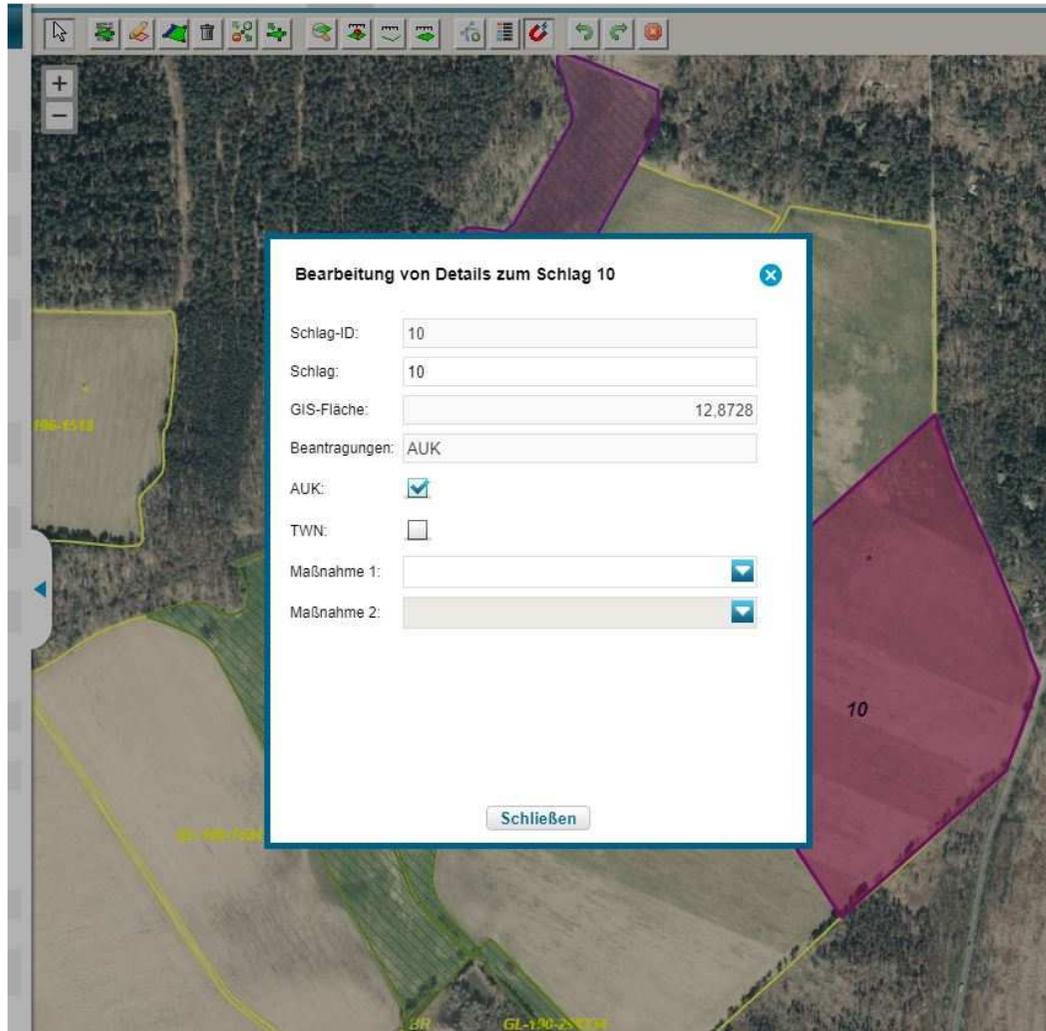
LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



The screenshot displays the GIS-Detailbereich interface. On the left, there are three data panels: 'Brüßloschläge', 'Teilflächen', and 'Eigene Geometrien'. The 'Brüßloschläge' panel shows details for Feldblock AL-173-1816, Schlag-ID 9, Schlag 99, GIS-Fläche (ha) 8,8690, and Beantragung AUK. The 'Teilflächen' panel shows details for Teilflächen-ID 9.01, Teilflächen-Art HAUPTNUTZUNGSFLAE, Teilfläche (ha) 8,8690, and Beantragungen AUK. The 'Eigene Geometrien' panel shows details for ID, Importiert am, Shape-Datei, Ursprüngliches Koordinatensystem, and Maßstab. The main map area shows an aerial view with a purple hatched polygon representing a field area. The polygon is labeled with '3.02' and '3'. Other field areas are labeled with yellow text: 'AL-198-1818', 'AL-198-249416', and 'AL-198-1916'. The top of the interface has a menu bar with 'Stammdaten', 'Teilnahmeantrag', 'GIS', and 'Flächenverzeichnis'. Below the menu bar is a toolbar with various GIS tools like pan, zoom, and selection. The top right corner has a 'Verwalten' button.

Vorstellung des Moduls Teilnahmeantrag

GIS-Detailbereich: Bearbeitung Details Bruttofläche



Vorstellung des Moduls Teilnahmeantrag

GIS-Detailbereich: Bearbeitung Details Teilfläche



- **Bruttoschlag markieren**
- **Teilflächenwerkzeug wählen**
- **NNF-Maßnahme wählen**

Eigenschaften der neuen Nebennutzungsfläche bearbeiten

Füllen Sie die folgenden Eigenschaften nacheinander aus, um die Nebennutzungsfläche zu erzeugen.

NNF-Maßnahme:

- AL 7 - Artenreicher Ackerrandstreifen
- AL 12 - Schwarzbrachestreifen am Ackerrand
- AL 13 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland
- GL 9 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland

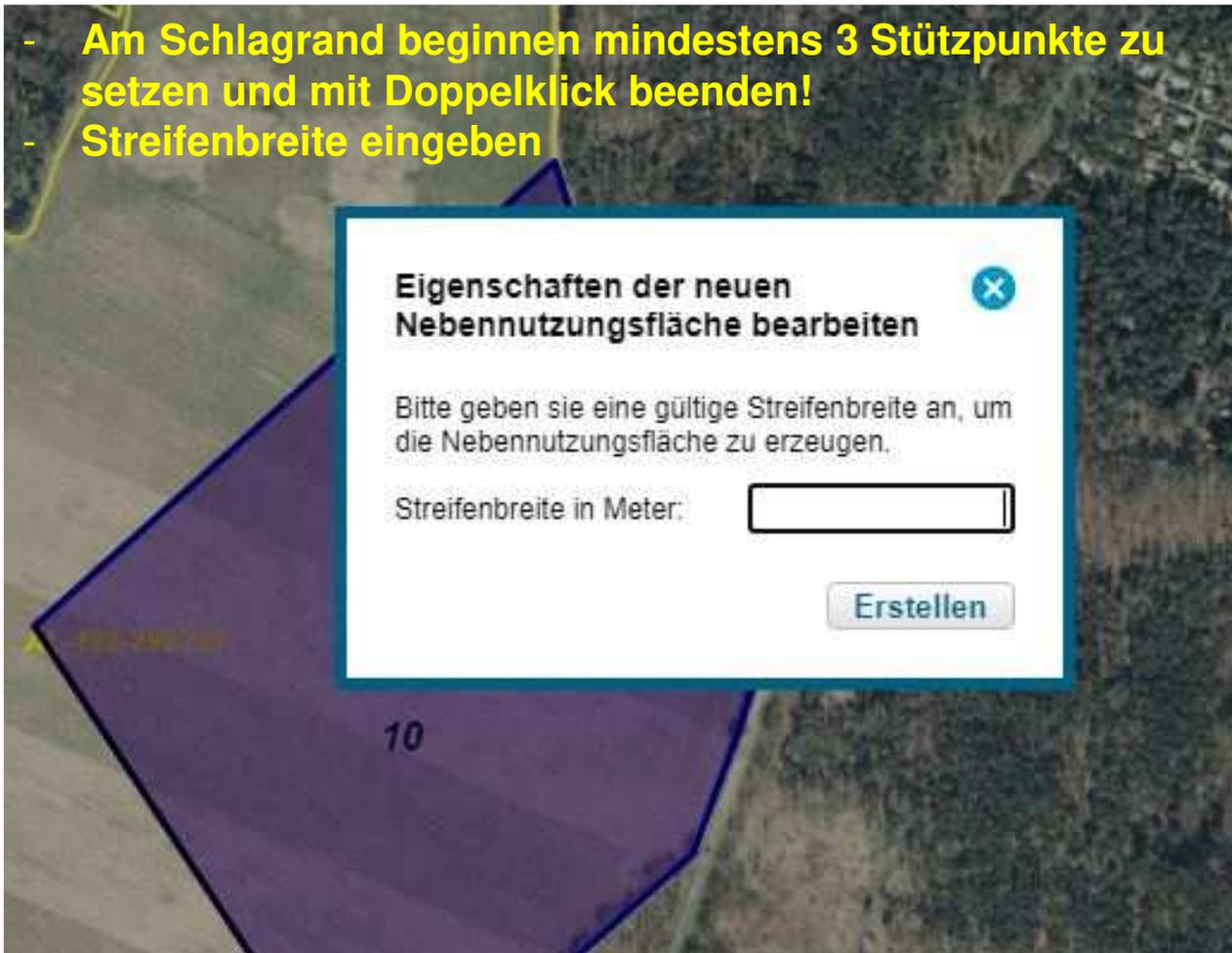
Vorstellung des Moduls Teilnahmeantrag

GIS-Detailbereich: Bearbeitung Details Teilfläche



GIS-Detailbereich: Bearbeitung Details Teilfläche

- Am Schlagrand beginnen mindestens 3 Stützpunkte zu setzen und mit Doppelklick beenden!
- Streifenbreite eingeben



Eigenschaften der neuen Nebennutzungsfläche bearbeiten

Bitte geben sie eine gültige Streifenbreite an, um die Nebennutzungsfläche zu erzeugen.

Streifenbreite in Meter:

Erstellen

Vorstellung des Moduls Teilnahmeantrag

Flächenverzeichnis – Angaben zum Bruttoschlag/Teilfläche

Flächenverzeichnis Teilnahmeantrag

Angaben zum Bruttoschlag

<input type="checkbox"/>	GIS	Dia	Schlag-ID	Feldblock	Schlag	GIS-Fläche in ha	Beantragungen	Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	>	+	5	AL-190-1430	AUK zu klein	0,1405	AUK	AL5a
<input type="checkbox"/>	>	+	6	AL-190-1430	AUK viel zu klein	0,0146	AUK	
<input type="checkbox"/>	>	+	7	GL-192-273654	7 GLB	1,5296	AUK	
<input type="checkbox"/>	>	+	8	GL-199-257314	4__0_AUK	8,2709	AUK	
<input type="checkbox"/>	>	+	9	AL-173-1816	99	8,8690	AUK	
<input type="checkbox"/>	>	+	10	AL-192-298333	10	12,8728	AUK	

Summe 90,0435 ha

Angaben zu den Teilflächen

<input type="checkbox"/>	GIS	Dia	Teilflächen-ID	Teilflächen-Art	Streifenbezeichnung	Teilfläche in ha	Beantragungen	Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	>	+	10.01	HAUPTNUTZUNGSFLAECHE		12,2104	AUK	
<input type="checkbox"/>	>	+	10.02	NNF		0,6624		

Vorstellung des Moduls Teilnahmeantrag

Korrekturpunkte **Naturschutz**

Angaben zu den Korrekturpunkten							
GIS	ID	Feldblock	Schlagbezeichnung	Kulissenart	Art der Korrektur	Maßnahme	Bemerkung
				<u>Kulissenart:</u> TWN AUK-GL	<u>Art der Korrektur:</u> Kulisse an Schlaggeometrie anpassen Neue Maßnahme prüfen	<u>Maßnahme</u> Eine Maßnahme aus Katalog auswählbar	<u>Bemerkung</u> Hinweise, warum geprüft werden soll, Angabe weiterer Maßnahme oder auch Stauhaltung bei TWN

Hinweise:

- Ein KPN je Schlag
- KPN vom TNA 2022/23 sind umgesetzt zum Auszahlungsantrag (AZA) 2024
- KPN vom TNA 2023/24 werden zum AZA 2025 umgesetzt
- Alle KPN aus dem AZA 2023 müssen erneut gesetzt werden (die Umsetzung war technisch nicht möglich)

Vorstellung des Moduls Teilnahmeantrag

Korrekturpunkte **Naturschutz**

The screenshot shows a dialog box titled "Angaben zum Korrekturpunkt" with a close button (X) in the top right corner. The dialog contains the following fields and options:

- ID: 1
- Feldblock: GL-191-263961
- Schlagbezeichnung: (empty text field)
- Typ des Korrekturpunktes: Korrekturpunkt Naturschutz (dropdown menu)
- Kulissenart: AUK-GL (dropdown menu)
- Art der Korrektur: Kulisse an die Schlaggeometrie anpassen (dropdown menu)
- Maßnahme: (empty text field)
- Bemerkung: (empty text field)

At the bottom of the dialog are two buttons: "OK" and "Abbrechen".

A context menu is open over the "Art der Korrektur" dropdown, showing two options: "Kulisse an die Schlaggeometrie anpassen" (highlighted) and "Neue Maßnahme prüfen".

Förderperiode 2023 – 2027

- Bitte informieren Sie sich im Internet ausführlich über die Zuwendungsvoraussetzungen der neuen Förderrichtlinien ab 2023.
- Der Internetauftritt wird fortlaufend um Hinweise, fachliche Empfehlungen, Ansaatmischungen etc. seitens des SMEKUL ergänzt.
- FRL AUK/2023: <https://lsnq.de/auk2023>
- FRL ÖBL/2023: <http://lsnq.de/oebi2023>
- FRL TWN/2023: <https://lsnq.de/twn2023>

Förderperiode 2023 – 2027
Förderrichtlinie AUK/2015

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



I Kombinationsmöglichkeiten

Förderperiode 2023 – 2027

Förderrichtlinie AUK/2023

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023

aktuelle.de/foerderung/foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamaassnahmen-fri-auk-2023-11982.html

- ◆ Förderportal
- ▼ Förderrichtlinien
- ▼ Naturschutz und nachhaltige Flächenbewirtschaftung
- ▶ **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2023)**
- ▶ Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2023)
- ▶ Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2023)
- ▶ Natürliches Erbe (NE/2023)
- ▶ Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA/2021)
- ▶ Natürliches Erbe (NE/2014)
- ▶ Langfristige Maßnahmen (RL 73/94 – B, RL 73/99, Teil B, RL 73/2000, Teil E) – Abfinanzierung
- ▶ Ausgleichszulage (AZL/2015)
- ▶ Fachliche Hinweise und Empfehlungen

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023

Aktuelle Informationen und Hinweise

Beihilferechtliches Genehmigungsverfahren für den Teil B der FRL AUK/2023 (Biotoppflegemahd mit Erschwernis)

Die Genehmigung der Kommission der Europäischen Union für die Förderung der Biotoppflegemahd mit Erschwernis liegt vor. Demgemäß wurden die Bestätigungen für die Teilnahme an der Förderung nach Teil B der FRL AUK/2023 übersandt bzw. werden noch zugestellt.

Im Rahmen der im beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführten Prämienüberprüfung haben sich Änderungen in der Höhe der Zuwendungen ergeben. Die aktuelle Höhe der Zuwendung je Erschwernisstufe ist in den Steckbriefen zu den GLB-Maßnahmen aufgeführt.

▶ Hier geht es zur Antragstellung mit DIANAweb (webbasierte Anwendung)
▶ Zusätzliche Informationen und Hilfestellungen zu DIANAweb

- ▼ Antragsverfahren
- ▼ Maßnahmen auf Ackerland
- ▼ Maßnahmen auf Grünland
- ▼ Umsetzung der Maßnahmen
- ▼ Wichtige Informationen und Unterlagen
- ▼ Fachliche Hinweise und Empfehlungen außerhalb der förderrelevanten Bedingungen

Strukturreiche Agrarlandschaft



© Archiv Naturschutz LiULG, H. Ballmann

Förder- und Fachbildungszentren mit Informations- und Servicestellen

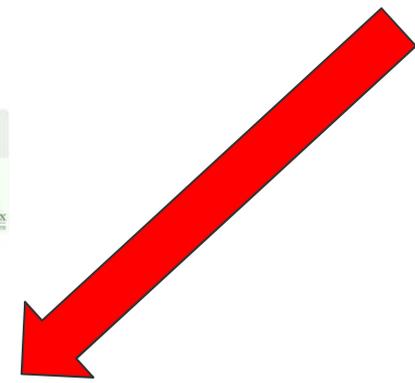


▶ Zur Übersicht mit Kontaktdaten

Richtlinie



- ▶ Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- ▶ Zuwendungen für Maßnahmen der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) (*.pdf, 0,25 MB)
Datei ist nicht Barrierefrei
- ▶ Kombinationen von Maßnahmen der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) (*.pdf, 0,52 MB)



Kombinationsmöglichkeiten

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
AL 1	■										■					❖		
AL 2		■								❖	■	■		■	❖	❖		■
AL 3			■								■					❖		■
AL 4				■							■			■		❖		■
AL 5a					■						■					❖		
AL 5b						■					■		■			❖		
AL 5c							■				■		■			❖		
AL 6a								■		❖	■			■		❖		■
AL 6b									■	❖	■			■		❖		■
AL 7		❖						❖	❖	■	❖			❖		❖		❖
AL 8	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖	■	■		■	❖	❖		■
AL 9		■									■	■		■	❖	❖		■
AL 10						■	■						■					
AL 11		■		■				■	■	❖	■	■		■	❖	❖		■
AL 12		❖									❖	❖		❖	■			
AL 13	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖		❖		■		❖
AL 14																	■	
AL 15		■	■	■				■	■	❖	■	■		■		❖		■

- a) Kombination von zwei Maßnahmen auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol ■)
- b) Kombination von zwei Maßnahmen auf unterschiedlichen Teilflächen in einem Bruttoschlag nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (Symbol ❖)

Kombinationsmöglichkeiten

Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a	GL 5b	GL 5c	GL 5d	GL 5e	GL 6	GL 7	GL 8	GL 9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c	
GL 1a	■														■	■	❖									
GL 1b		■													■	■	❖									
GL 2a			■												■	■	❖									
GL 2b				■											■	■	❖									
GL 3a					■																					
GL 3b						■																				
GL 4a							■										❖									
GL 4b								■									❖									
GL 5a									■						■	■	❖									
GL 5b										■					■	■	❖									
GL 5c											■				■	■	❖									
GL 5d												■			■	■	❖									
GL 5e													■		■	■	❖									
GL 6														■	■	❖										
GL 7	■	■	■	■					■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■	■	■	■	■	■	■	■
GL 8	■	■	■	■					■	■	■	■	■	■	■	■	❖									
GL 9	❖	❖	❖	❖			❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖									
GL 10																		■								
GLB 1a															■				■							
GLB 1b															■					■						
GLB 1c															■						■					
GLB 1d															■							■				
GLB 2a															■								■			
GLB 2b															■									■		
GLB 2c															■										■	

- a) Kombination von zwei Maßnahmen auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol ■)
- b) Kombination von zwei Maßnahmen auf unterschiedlichen Teilflächen in einem Bruttoschlag nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (Symbol ❖)

Kombinationsmöglichkeiten

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖR1a ¹⁾					○	○	○				■		■			❖		
ÖR1b ¹⁾											■					❖		
ÖR1c																		
ÖR1d																		
ÖR2	■	■	○	■				■	■	■	■	■		■	❖	❖		■
ÖR3	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖				❖	❖	❖	❖				❖
ÖR4																		
ÖR5																		
ÖR6		■									■			■		❖		■
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■

- a) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol ■)
- b) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), die Zuwendung für die Maßnahme nach dieser Förderrichtlinie ist auf Grund identischer Förderverpflichtungen angepasst (gekürzt). (Symbol ○)
- c) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf unterschiedlichen Teilflächen in einem Bruttoschlag nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (Symbol ❖)

Kombinationsmöglichkeiten

Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a	GL 5b	GL 5c	GL 5d	GL 5e	GL 6	GL 7	GL 8	GL 9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c	
ÖR1a																										
ÖR1b																										
ÖR1c																										
ÖR1d	❖	❖	❖	❖			❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖												
ÖR2																										
ÖR3																										
ÖR4	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■	■	■	■	■	■	■	■
ÖR5	■	■														■	■	❖								
ÖR6																										
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■	■	■	■	■	■	■	■

- a) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol ■)
- b) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), die Zuwendung für die Maßnahme nach dieser Förderrichtlinie ist auf Grund identischer Förderverpflichtungen angepasst (gekürzt). (Symbol ●)
- c) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf unterschiedlichen Teilflächen in einem Bruttoschlag nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (Symbol ❖)

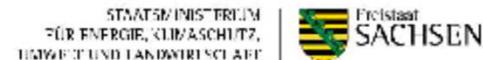
Kombinationsmöglichkeiten

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖBL B 1AL	○				○	○	○	○	○	❖	■		■	■	❖	❖		■
ÖBL E 1AL	○				○	○	○	○	○	❖	■		■	■	❖	❖		■
ÖBL B 3G																		
ÖBL E 3G																		
ÖBL B 4DK																		
ÖBL E 4DK																		

Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a	GL 5b	GL 5c	GL 5d	GL 5e	GL 6	GL 7	GL 8	GL 9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c	
ÖBL B 2GL	■	■	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	■	■	❖		○	○	○	○	○	○	○	○
ÖBL E 2GL	■	■	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	■	■	❖		○	○	○	○	○	○	○	○

- Kombination auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol ■)
- Kombination auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder einer Teilfläche (Streifen), die Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie wird um den Zuwendungsbetrag der ÖBL-Maßnahme gekürzt, die Zuwendung für die Förderrichtlinie ÖBL/2023 erfolgt in Abhängigkeit vom Nutzungscode (230 EUR/ha oder 0 EUR/ha) (Symbol ○) ggf. unter Berücksichtigung weiterer Kombination mit Öko-Regelungen der 1. Säule
- Kombination auf unterschiedlichen Teilflächen in einer Gesamtparzelle, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (keine überlappenden Flächenanteile) (Symbol ❖)

Förderperiode 2023 – 2027



AL 5a – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: rotierend	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha		
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung:		114 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 31.03. ganzflächige Bodenbearbeitung; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde Bewirtschaftungspause vom 01.04. – 15.09. kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: <p>Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert. Bei Beantragung größerer Schläge wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt.</p> <p>Eine sachgerechte Beweidung ist außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 5a.pdf zu finden.</p>		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha)	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)		nicht möglich	ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		nicht möglich		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

* Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache

Förderperiode 2023 – 2027

Besondere Hinweise:

Flächenabgänge bei rotierenden Maßnahmen:

- Bei den rotierenden Maßnahmen gibt es keine Untergrenze für Flächenabgänge, da aufgrund der Rotation die Schlaggrößen jährlich unterschiedlich sind. Es gilt der Grundsatz, dass mindestens ein Schlag für die entsprechende rotierende Maßnahme beantragt und nach der Maßnahme bewirtschaftet werden muss.

Blühmischungen bei Kombination mit FRL ÖBL/2023:

- Bei der Kombination der Maßnahme AL 5c mit FRL ÖBL/2023 wurde nach fachlichen Kriterien festgelegt, dass zu den gemäß VO (EU) 2018/848 verbindlichen 70% Gewichtsanteilen Öko-Saatgut gebietseigenes Wildpflanzensaatgut nach Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) mit 30 % Gewichtsanteilen hinzuzufügen ist.
- Für die Gesamtmischung kann eine der auf der AUK-Internetseite aufgeführten Öko-Blühmischungen (70%-Gewichtsanteil) mit einer der ebenfalls auf der AUK-Internetseite aufgeführten Wildpflanzen-Blühmischungen (30%-Gewichtsanteil) zusammengefügt werden.

